

BGer 7B_460/2023 vom 23. Januar 2025

Bundesgericht, 2025-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_460_2023

FR: TF 7B_460/2023 du 23 janvier 2025

IT: TF 7B_460/2023 del 23 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein Entscheid über die Entsiegelung von physischen Unterlagen, die in einem strafprozessualen Untersuchungsverfahren in Anwendung von Art. 246 ff. StPO sichergestellt wurden. Die Vorinstanz hat gemäss aArt. 248 Abs. 3 lit. a und Art. 380 StPO als einzige kantonale Instanz entschieden, weshalb die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht nach Art. 78 ff. BGG grundsätzlich offensteht.

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin ist nicht Partei des Strafverfahrens, weshalb der angefochtene Entscheid für sie hinsichtlich seiner Wirkung einem End- oder Teilentscheid im Sinne von Art. 90 f. BGG gleichkommt (Urteil 7B_874/2023 vom 6. August 2024 E. 1.2 mit Hinweis). Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör infolge mangelnder Begründung durch die Vorinstanz, die ein zulässiges Novum nicht berücksichtigt habe. Zur Begründung führt die Beschwerdeführerin aus, wenn sie die Aussonderung der geschützten Anwaltskorrespondenz verlangt habe, von deren Existenz sie bis zur Triageverhandlung vom 17. Mai 2023 nichts gewusst und mangels vorgängiger Gewährung der Einsicht in die sichergestellten Unterlagen auch nichts habe wissen können, habe sie ein zulässiges Novum vorgebracht. Ihr ehemaliger Mitarbeiter habe die geschützte Anwaltskorrespondenz weisungswidrig und heimlich an seinem privaten Wohnort aufbewahrt, wo die Unterlagen anlässlich der Hausdurchsuchung sichergestellt worden seien. Mit diesem entscheidrelevanten Vorbringen habe sich die Vorinstanz nicht auseinandergesetzt.

E. 2.2

Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) verlangt von der Behörde und im Beschwerdefall vom Gericht, dass sie die Vorbringen der Betroffenen tatsächlich hören, ernsthaft prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt; vielmehr genügt es, wenn der Entscheid gegebenenfalls sachgerecht angefochten werden kann (BGE 149 V 156 E. 6.1; 146 II 335 E. 5.1; je mit Hinweisen).

E. 2.3

Im vorinstanzlichen Entscheid werden die relevanten Faktoren hinlänglich festgestellt und gewürdigt. Insbesondere nennt die Vorinstanz in der Begründung die wesentlichen

Überlegungen, von denen sie sich leiten lässt und auf die sie ihren Entscheid stützt. Dies gilt namentlich bezüglich ihrer Ausführungen, wonach aufgrund des Rückweisungsentscheids des Bundesgerichts ausschliesslich eine Aussonderung von Dokumenten, die vor dem 1. Januar 2017 stammten, durchzuführen sei. Eine weitergehende Aussonderung angeblicher Anwaltskorrespondenz sei bereits mit Teilurteil und Verfügung vom 12. Mai 2022 mangels hinreichender Substanziierung durch die Beschwerdeführerin abgewiesen worden. Diese Auffassung habe das Bundesgericht geschützt. Der Einwand der Beschwerdeführerin in ihrer Noveneingabe zu allfälligen geheimnisgeschützten physischen Dokumenten sei klar verspätet. Auf die Noveneingabe sei damit nicht weiter einzugehen. Damit ist die Vorinstanz ihrer Begründungspflicht hinreichend nachgekommen. Die Beschwerdeführerin konnte sich über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und diesen sachgerecht beim Bundesgericht anfechten. Der Entscheid genügt den Anforderungen an die Begründungspflicht und eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist nicht ersichtlich.

E. 3.1

Soweit die Beschwerdeführerin die Auffassung vertritt, die Vorinstanz hätte ihre Noveneingabe berücksichtigen müssen, da es sich um ein zulässiges Novum handle, welches auch bei einem bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheid beachtet werden müsse, kann ihr ebenfalls nicht gefolgt werden.

E. 3.2

Im Falle eines Rückweisungsentscheids hat die mit der Neu beurteilung befasste kantonale Instanz nach ständiger Rechtsprechung die rechtliche Beurteilung, mit der die Zurückweisung begründet wird, ihrer Entscheidung zugrunde zu legen (BGE 143 IV 214 E. 5.3.3 mit Hinweisen). Der Rahmen wird demnach vom Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts in rechtlicher Hinsicht abgesteckt. Der von der Zurückweisung erfasste Streitpunkt darf also nicht ausgeweitet werden (Urteil 4A_197/2020 vom 10. Dezember 2020 E. 3.2.2 mit Hinweisen).

E. 3.3

Mit dem Rückweisungsentscheid vom 2. Februar 2023 im Verfahren 1B_313/2022 hiess das Bundesgericht die Beschwerde von C._____, soweit darauf einzutreten war, teilweise gut, hob Dispositiv-Ziffer 1 des Teilurteils des Bezirksgerichts Zürich, Zwangsmassnahmengericht, vom 12. Mai 2022 auf und wies die Sache zur Neu beurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurück. Das Bundesgericht begründete seinen Entscheid damit, dass sich das Entsiegelungsgesuch als unverhältnismässig erweise, soweit es auch physische Unterlagen betreffe, die vor dem 1. Januar 2017 stammen. Damit wies das Bundesgericht die Sache einzig zur Aussonderung der physischen Unterlagen in zeitlicher Hinsicht, namentlich zur Aussonderung sämtlicher physischer Unterlagen von vor dem 1. Januar 2017, zurück (vgl. Urteil 1B_313/2022 vom 2. Februar 2023 E. 3.5). Über die Entsiegelung der physischen Unterlagen von nach dem 1. Januar 2017 wurde mit Urteil 1B_313/2022 vom 2. Februar 2023 rechtskräftig befunden. Dabei wurde die Auffassung der Vorinstanz geschützt, wonach sich aus den unsubstanzierten Vorbringen der Beschwerdeführerin und des betroffenen ehemaligen Mitarbeiters kein gesetzliches Entsiegelungshindernis ableiten lasse (vgl. Urteil 1B_313/2022 vom 2. Februar 2023 E. 4 f., insb. E. 4.4). Ob sich in den physischen Unterlagen

nach dem 1. Januar 2017 Anwaltskorrespondenz befindet, wie die Beschwerdeführerin nunmehr geltend macht, ist somit nicht mehr Streitgegenstand.

E. 3.4

Daran ändert der Einwand der Beschwerdeführerin nichts, wonach sie zu jenem Zeitpunkt nichts von der Anwaltskorrespondenz gewusst habe, da ihr keine Einsicht in die sichergestellten physischen Unterlagen gewährt worden sei und sie erst anlässlich der Triageverhandlung auf die Unterlagen gestossen sei. Das Bundesgericht hielt fest, die verweigerte Einsicht habe im konkreten Fall weder den Anspruch auf rechtliches Gehör noch den Grundsatz des fairen Verfahrens verletzt (Urteil 1B_313/2022 vom 2. Februar 2023 E. 4.5). Soweit die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz rügt, da diese erwogen habe, die Beschwerdeführerin hätte wissen können, dass sich Anwaltskorrespondenz in den physischen Unterlagen befinde, erweist sich die Kritik denn auch als unbegründet.

Insofern erübrigt es sich auch, auf die weitere Rüge der Beschwerdeführerin einzugehen, wonach die Vorinstanz Art. 248 StPO verletzt und überspitzt formalistisch entschieden habe. Es ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz erwog, die Beschwerdeführerin hätte das Vorhandensein allfälliger geheimnisgeschützter physischer Dokumente substantzieren müssen. Das Bundesgericht hat im Urteil 1B_313/2022 vom 2. Februar 2023 in E. 4.4, wie erwähnt, die vorinstanzliche Auffassung geschützt, wonach die pauschalen Behauptungen der Beschwerdeführerin den Substanziierungsanforderungen nicht genügen. An dieser Beurteilung vermögen die neuen Vorbringen der Beschwerdeführerin nichts zu ändern, wonach der ehemalige Mitarbeiter die geschützte Anwaltskorrespondenz weisungswidrig und heimlich an seinem privaten Wohnort aufbewahrt habe, was sie nicht habe wissen können und weshalb es ihr auch nicht möglich gewesen sei, früher allfällige geheimnisgeschützte physische Unterlagen zu substantzieren.

Wie bereits die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid festhält, und worauf überdies auch die Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme verweist, wird Letztere, sollte sie bei der Durchsuchung der entsiegelten Aufzeichnungen auf geheimnisgeschützte Anwaltskorrespondenz stossen, das Beschlagnahmeverbot gemäss Art. 264 StPO zu berücksichtigen haben.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). C._____, der keinen konkreten Antrag gestellt, sich in der Sache aber der Beschwerdeführerin angeschlossen hat, hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.